



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma **Mineralölraffinerie Oberrhein GmbH & Co.KG** hat am 01.03.2018 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung des Reformers 3 (Installation und Betrieb eines HCl-Adsorbers) gestellt.

Die Reformieranlage 3 verarbeitet Feinschwerbenzin mittels eines Katalysators zu einer hochoktanigen Benzinmischkomponente.

Um eine Versalzung und damit Korrosionsschäden in der Stabilizerkolonne des Reformers 3 zu vermeiden, sollen Chloride aus den Einsatzstoffen der Kolonne entfernt werden. Hierzu soll ein HCl-Adsorber in die Anlage integriert werden. Der Einsatzstoff wird in Abwärtsströmung durch den Adsorber geleitet, der mit Adsorbens gefüllt ist, das organische und anorganische Chloride irreversibel an sich bindet. Das dann mit Chloriden beladene Adsorbens wird nach ca. 36 Monaten durch frisches Adsorbens ersetzt.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich und ergeben sich insbesondere aus den Merkmalen des Vorhabens (Punkte 1.1 – 1.7 der Tabelle).

Karlsruhe, den 17.03.2018
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1

Prüfung der UVP- Pflicht nach UVPG:
Dokumentation

Basisinformationen

Projektbezeichnung	Reformer 3, Installation und Betrieb eines HCl-Adsorbers		
Az.	54.1a3/882/MiRO/Werk1/Reformer3		
Träger des Vorhabens	Mineralö Raffinerie Oberrhein GmbH & Co.KG		
Prüfung UVP- Pflicht	<input type="checkbox"/> auf Antrag des Vorhabensträgers	<input type="checkbox"/> im Zuge Scopings	<input checked="" type="checkbox"/> laufendes Verfahren
Ergebnis der Prüfung UVP- Pflicht	<input type="checkbox"/> UVP durchzuführen	<input checked="" type="checkbox"/> UVP nicht durchzuführen	Bearbeiter: Wolfgang Dürr

Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall

1.	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe des Vorhabens	Der Durchsatz von 100 t/h Reformat in Reformer 3 ändert sich durch den Einbau des Adsorbers nicht. Keine Änderung, daher keine nachteiligen Auswirkungen
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine Änderung, dadurch keine nachteiligen Auswirkungen.
1.3	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Maßnahmen innerhalb der bestehenden Prozessanlage der Raffinerie, dadurch keine nachteiligen Auswirkungen.
1.4	Abfallerzeugung	Durch das Vorhaben fallen als Abfall Metalloxide mit einem Volumen von 20 m ³ /a und einer Masse von 20 t/a an. Es stehen keine Alternativverfahren mit einem geringeren oder keinem Abfallanfall zur Verfügung. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist sichergestellt. Es ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch den HCl-Adsorber fallen keine zusätzlichen Emissionen bzgl. Schadstoffe oder Lärm an. Es ergeben sich deshalb keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.
1.6	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Ein vergleichbares Adsorbens wird bereits jetzt in der Raffinerie verwendet. Durch den Betrieb des neuen Adsorbers ergibt sich keine wesentliche Änderung des Unfallrisikos.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch den Betrieb des Adsorbers entstehen keine neuen Emissionen, weder bezüglich Luft, noch bezüglich Wasser. Es entstehen keine neue Risiken für die menschliche Gesundheit.

Prüfung der UVP- Pflicht nach UVPG:
Dokumentation

2.	Standort des Vorhabens	
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Aufstellung des Adsorbers innerhalb der bestehenden Prozessanlage. Keine nachteiligen Auswirkungen.
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Aufstellung des Adsorbers innerhalb der bestehenden Prozessanlage. Keine nachteiligen Auswirkungen.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Aufstellung des Adsorbers innerhalb der bestehenden Prozessanlage. Keine nachteiligen Auswirkungen.
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	In ca. 200 m Entfernung nördlich der Raffinerie befindet sich das FFH-Gebiet „Altrhein Kleiner Bodensee“. In ca. 2.000 m Entfernung südlich der Raffinerie befindet sich das FFH-Gebiet „Auenwald Rappenwörth“. In ca. 4.000 m Entfernung östlich der Raffinerie befindet sich das FFH-Gebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“. Aufgrund von keinen zusätzlichen Emissionen durch den Adsorber sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-Gebiete zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete	In ca. 200 m Entfernung nördlich der Raffinerie befindet sich das Naturschutzgebiet „Altrhein Kleiner Bodensee“. In ca. 2.00 m Entfernung südlich der Raffinerie befindet sich das Naturschutzgebiet „Altrhein Maxau“. In ca. 400 m Entfernung östlich der Raffinerie befindet sich das Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“. Aufgrund von keinen zusätzlichen Emissionen durch den Adsorber sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete zu erwarten.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler	Das Naturdenkmal Brurein-Kolbengarten liegt in der Rheinniederung, etwa 200 m westlich des Knielinger Hochgestaderandes, an der Stelle einer ehemaligen Rheinschlinge. Aufgrund von keinen zusätzlichen Emissionen durch den Adsorber sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu erwarten.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile	Nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope	Innerhalb eines Radius von 1.000 m um den Raffineriezaun befinden sich mehrere Biotope. Aufgrund von keinen zusätzlichen Emissionen durch den Adsorber sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten.

Prüfung der UVP- Pflicht nach UVPG: Dokumentation

2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Die MiRO und damit der Standort des Adsorbers befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Unter dem Adsorber befindet sich eine Betontasse nach AwSV. Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers sind demnach nicht zu besorgen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Nein

Prüfung der UVP- Pflicht nach UVPG:
Dokumentation

3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Keine
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Keine
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Keine
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Nicht relevant
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Nicht relevant
3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Nicht relevant
3.7	Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern	Nicht relevant
Inwieweit werden Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen?		Nicht relevant, da keine zusätzlichen Emissionen.
Inwieweit werden Prüfwerte für Größe oder Leistung überschritten?		Es werden keine Prüfwerte überschritten
Ergebnis		besteht UVP-Pflicht?
Kann das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären		<input type="checkbox"/> ja UVP durchführen <input checked="" type="checkbox"/> nein Ende der Prüfung